

Satzung von pro:fem, Verbund Hamburger Frauen- und Mädcheneinrichtungen

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen **pro:fem, Verbund Hamburger Frauen- und Mädcheneinrichtungen e.V.**

Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verbund ist ein Zusammenschluss von Einrichtungen der Frauen- und Mädchenarbeit in Hamburg.

Zweck des Zusammenschlusses ist die Förderung und Weiterentwicklung feministischer Frauen- und Mädchenarbeit in Hamburg, um vor dem Hintergrund der grundgesetzlich verankerten Gleichberechtigung der Geschlechter Benachteiligungen von Frauen und Mädchen in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen abzubauen und zur Veränderung der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Machtverhältnisse und Strukturen beizutragen mit dem Ziel einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe und Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen.

Der Verein setzt sich für die Förderung eines offenen, transparenten, demokratischen und emanzipatorischen gesellschaftlichen Miteinanders ein, in dem die unterschiedlichen kulturellen Hintergründe, Lebensformen und Interessen von Frauen und Mädchen, insbesondere von Lesben, Migrantinnen und behinderten Frauen und Mädchen berücksichtigt werden.

Durch die aktive Beteiligung seiner Mitglieder nimmt der Verbund vornehmlich folgende Aufgaben wahr:

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die im Sinne der Zielsetzung dem Erfahrungsaustausch und der fachlichen Diskussion dienen
- Vertretung und Durchsetzung fachlicher Belange der Frauen- und Mädchenarbeit gegenüber Behörden, politischen Parteien und Gremien, der Presse und der übrigen Öffentlichkeit
- Förderung und Koordination der Zusammenarbeit, der gegenseitigen Unterstützung und des Erfahrungsaustausches der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder untereinander
- Beratung und Information der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können juristische Personen des privaten Rechts werden, die in der Frauen und Mädchenarbeit in Hamburg tätig sind und die Gemeinnützigkeit besitzen. Sie entsenden eine Delegierte, die die juristische Person des privaten Rechts vertritt.

Bei solchen juristischen Personen des privaten Rechts, die sich mit ihrem Gesamtangebot nicht ausschließlich an Frauen und Mädchen wenden, können nur die Teilbereiche Mitglied werden, die sich ausschließlich an Frauen und Mädchen wenden und im Sinne des Vereinszwecks tätig sind. Stimmberechtigt ist die jeweilige Delegierte des Teilbereichs.

Ordentliche Mitglieder können auch Einzelpersonen/Fachfrauen werden, die sich im Sinne der Aufgaben und Ziele von *pro:fem* e.V. engagieren.

2. Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck durch ideelle und materielle Unterstützung fördern, können fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Er teilt diese Entscheidung allen Mitgliedern schriftlich mit. Gegen diese Entscheidung steht den Aufnahmesuchenden und den Mitgliedern das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand Einspruch zu erheben. Über den Einspruch hat die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden.

4. Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt
- durch Auflösung der Mitgliedsvereinigung
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstößt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Einspruch zu. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die regelmäßig stattfindende Mitgliederversammlung.

Einmal jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt. Zusätzlich kann eine Geschäftsführerin bestellt werden.

Die Arbeit der Organe kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Die Aufgaben einer Geschäftsführerin sind in einer Stellenbeschreibung zu regeln.

§5 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

1. Die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung gesondert zu erteilen.

Zur Jahreshauptversammlung wird schriftlich 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. An der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung können Gäste und fördernde Mitglieder teilnehmen.

3. Der Vorstand ist zu einer Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt. Für außerordentliche Jahreshauptversammlungen gilt §5,1 entsprechend.

4. Die Jahreshauptversammlung entlastet den Vorstand und die Kassenführerin, wählt den neuen Vorstand und bestimmt die neue Kassenführerin.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von der Protokollantin und einem Vorstandsmitglied unterschrieben wird.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Mehrzahl der Vorstandsfrauen besteht aus Delegierten der Mitgliedsorganisationen.

Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 1 Jahr aus der Gruppe der Delegierten gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Jedes der Mitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung aus. Er kann Aufgaben an Mitglieder und Arbeitsgruppen delegieren.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung genehmigt werden muss.

Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene Vergütung gewähren. Diese angemessene Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung im Einzelfall.

Bestellt die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung eine hauptamtliche Geschäftsführerin, so nimmt diese ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

§7 Beschlussfassung

1. Die Beschlussfassung der Organe erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Für die Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§8 Auflösung des Vereins

Nach einer Auflösung fällt das Vermögen des Vereins nur an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 in dieser Satzung aufgeführten Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

***Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08.03.2003 in Hamburg
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 22.08.2011***

Hamburg, den 22.08.2011